

Stellungnahme der BKZT zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission für öffentliche Aufträge und Konzessionen (COM(2026), veröffentlicht am 9.9.2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen (BKZT) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs der Europäischen Kommission zur Neuregelung des öffentlichen Auftragswesens der Europäischen Kommission und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Rechtsform: Verordnung riskiert Nivellierung der aktuellen nationalen Vergaberahmen nach unten und führt zu zahlreichen Unklarheiten

Auch wenn der Vorstoß der Europäischen Kommission zur Vereinfachung und Zusammenführung des Vergaberechtsrahmens zu begrüßen ist, sieht die BKZT die Tatsache, dass anstelle einer inhaltlichen Überarbeitung der bestehenden Richtlinien nunmehr ein einheitlicher unmittelbar anwendbarer Rechtsakt in Form einer Verordnung treten soll, sehr kritisch.

Die geplante Verordnung nimmt den Mitgliedstaaten – im Gegensatz zu Richtlinien – wesentlich mehr Gestaltungsspielraum, sodass nationale Besonderheiten nicht mehr in gleicher Weise über die Umsetzungsgesetzgebung berücksichtigt werden können. Bereits der 2. Erwägungsgrund des Entwurfs bringt zum Ausdruck, dass die Verordnung die Vorschriften zu den Vergabeverfahren abschließend regeln soll.

Da die Verordnung – wie die derzeitigen Vergaberichtlinien – den Oberschwellenbereich erfasst und die Mitgliedsstaaten das materielle Vergaberecht zumindest im Unterschwellenbereich weiterhin regeln müssten und der Entwurf auch den Rechtsschutz nicht umfasst, entstünde ein europäischer Rahmen, der die bewährte Zusammenspielstruktur zwischen EU-Vorgaben und nationalen Umsetzungsregelungen gefährdet und im Detail vor allem zu legislativen und verfahrensrechtlichen Unklarheiten führt. Gerade im Bereich der geistigen Dienstleistungen bestehen, im Einklang mit den bestehenden EU-rechtlichen Vorgaben, auch nationale Besonderheiten – etwa Wettbewerbsordnungen in Verordnungsrang für Architekturwettbewerbe – die nur über eine richtlinienbasierte Umsetzungsgesetzgebung angemessen Berücksichtigung finden können. Es besteht aufgrund der von der Europäischen Kommission angedachten einheitlichen Regelung in Form einer Verordnung zudem generell die Gefahr einer Nivellierung nach unten bei jenen Mitgliedsstaaten, die oft auch wesentlich höhere Qualitätsanforderungen in den nationalen Vergaberegimen fixiert haben als die Verordnung

Die BKZT hält es daher für wesentlich effektiver, die vergaberechtlichen Regelungen weiterhin in Form von Richtlinien zu erlassen, die den Mitgliedstaaten die erforderlichen Umsetzungsspielräume lässt.



2) Differenzierung der Dienstleistungen: Unterschiedliche Anforderungen für intellektuelle oder standardisierte Leistungen erforderlich

Wie bereits in der [Luxemburger Erklärung](#) – die im Mai 2025 von zahlreichen europäischen Planerorganisationen unterzeichnet wurde – zum Ausdruck gebracht, sieht die BKZT die absolute Notwendigkeit, in der Vergabe die Besonderheiten von Planungs- und Entwurfsleistungen, die häufig als geistige/intellektuelle oder kreative Dienstleistungen (intellectual services) bezeichnet werden, zu berücksichtigen. Diese Besonderheit liegt in der inhärenten Unvorhersehbarkeit ihrer Ergebnisse. Zwar ist es möglich, den Bedarf zu definieren und wirtschaftliche, örtliche, funktionale und andere Rahmenbedingungen für ein Projekt festzulegen, die konkrete Lösung entsteht jedoch erst im kreativen Prozess selbst.

Auf die Besonderheiten solcher geistiger/intellektueller oder kreativer Dienstleistungen wird im Entwurf nicht explizit eingegangen. Art 88 Abs 3 sieht zwar nunmehr vor, dass Aufgabenbeschreibungen grundsätzlich funktional zu erfolgen haben. In diesem Zusammenhang sollte jedoch in einem eigenen Absatz klargestellt werden, dass geistige Dienstleistungen funktional auszuschreiben sind.

Geistige Dienstleistungen, wie sie von ZT erbracht werden, spielen eine zentrale Rolle bei der Planung und Gestaltung unserer Umwelt und Baukultur – von Gebäuden und öffentlichen Räumen bis hin zu Infrastrukturen – und bei der Bewältigung der großen Herausforderungen, vor denen unsere Gesellschaft aktuell steht. Es ist daher im öffentlichen Interesse sicherzustellen, dass mit Hilfe von qualitativ hochwertigen Vergabeverfahren mit hohen Qualitätsanforderungen tatsächlich die besten Lösungen ausgewählt und beauftragt werden können.

Es ist daher dringend erforderlich, dass die unterschiedlichen Anforderungen an Vergabeverfahren für geistige Dienstleistungen einerseits und standardisierte Dienstleistungen andererseits berücksichtigt werden. Bei geistigen Dienstleistungen ist die Qualität der zu beschaffenden Leistungen insbesondere über einen (verpflichtend hohen) Qualitätsanteil sicherzustellen (siehe dazu unten „Gewichtung der Qualitätskriterien“).

Diese Differenzierung muss in einem eigenen Kapitel erfolgen, alternativ aber jedenfalls bei den jeweiligen inhaltlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Die geistigen Dienstleistungen können dabei als eine Untergruppe der neuen Kategorie der „arbeitsintensiven“ Dienstleistungen geführt werden.

a) Gewichtung der Qualitätskriterien:

Positiv ist zu bemerken, dass sich das grundsätzliche Bekenntnis zur Qualitätsvergabe – das ja auch im Initiativberichts des Europäischen Parlaments von 18.3.2025 über das öffentliche Auftragswesen (2024/2103(INI)) gefordert wurde – an mehreren Stellen durch den Entwurf zieht.

So ist auch der Ansatz der Regelung in Art 98 des Entwurfs, wonach Auftraggeber generell verpflichtet sind, Qualitätskriterien festzulegen, positiv zu sehen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass Planungsleistungen in der Regel unter die neue Kategorie

- der arbeitsintensiven Aufträge fallen, bei denen die Gewichtung der Qualitätskriterien mindestens 50 % der insgesamt zu vergebenden Punkte ausmachen muss – anstatt wie bei anderen nur mindestens 30 % – ist dieser Qualitätsprozentsatz allerdings deutlich zu niedrig, um bei intellektuellen Dienstleistungen die Vergabe an das beste Angebot (MEAT) sicherzustellen. Das zeigen auch zahlreiche Beispiele aktueller nationaler Vergaberechtsumsetzungen, wie zB das 80% Qualitätsmindestanforderung in Italien. Auch wenn es sich um eine Mindestanforderung handelt und die Anwendung eines höheren Prozentsatzes daher möglich wäre, zeigt die Erfahrung, dass öffentliche Auftraggeber europaweit sich generell eher nach dem Minimum orientieren.

Die BKZT schlägt daher die Erhöhung der Gewichtung der Qualitätskriterien auf mindestens 70% für die Vergabe von geistigen Dienstleistungen als Untergruppe der arbeitsintensiven Dienstleistungen vor.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Art 98 Abs 5 es jedoch erlaubt von der Bestpreis-Qualitäts-Methode und von der Mindestgewichtung abzuweichen, „where the quality of the product, service or works procured can be ensured“ durch Spezifikationen, Ausführungsbedingungen oder eine Kombination aus diesen und Qualitätskriterien. Bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen ist die Qualität der Leistung definitionsgemäß nicht durch Spezifikationen sicherzustellen: Die Leistung besteht gerade darin, für eine beschriebene Aufgabe die Lösung erst zu entwickeln. Art 98 Abs 5 eröffnet damit den Weg zurück zur reinen Preisvergabe, sobald ein Auftraggeber die Qualität in der Leistungsbeschreibung als „sichergestellt“ erklärt.

Aus Sicht der BKZT ist ein verpflichtender Qualitätsanteil für geistige Dienstleistungen, wie Planungsleistungen, auch dann verpflichtend vorzusehen, wenn Planungsleistungen gemeinsam mit Bauleistungen vergeben werden. Die BKZT spricht sich zwar ausdrücklich dafür aus, dass Planungsleistungen und Bauleistungen getrennt zu vergeben sind (siehe dazu unten Pkt 5). Soweit diese gemeinsamen Vergaben jedoch zulässig sein sollten, ist sicherzustellen, dass bei diesen Vergabeverfahren verpflichtend ein Qualitätsanteil von mindestens 70% für die Bewertung der Planungsleistungen vorzusehen ist.

Die Anwendung des Abs 5 müsste daher bei der Vergabe geistiger Dienstleistungen bzw bei Ausschreibungen, die auch geistige Dienstleistungen enthalten, generell ausgeschlossen werden.

b) Funktionale Leistungsbeschreibung als Regel bei geistigen Dienstleistungen

Art 88 Abs 3 bestimmt, dass Spezifikationen die Merkmale der zu beschaffenden Lösung „in terms of functional requirements“ beschreiben; „functional requirement“ ist in Art 6 Nr 8 als Beschreibung von Leistung, Funktion, Fähigkeit, Ergebnis oder Wirkung ohne Vorgabe technischer Mittel, Gestaltung oder Methoden definiert. Abweichungen sind nur zulässig, wo unionsrechtlich zwingende Normen bestehen oder Merkmale „cannot be sufficiently or appropriately described in functional requirements“ (Abs 4).

Die Umkehr des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses – funktionale vor konstruktiver Beschreibung – ist aus Sicht der BKZT ausdrücklich zu begrüßen. Geistig-schöpferische Dienstleistungen können nur durch eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht durch eine vorherige eindeutige und vollständige

- Leistungsbeschreibung erfasst werden. Damit die Bestimmung ihre Wirkung für Planungs- und Beratungsleistungen entfaltet, ist klarzustellen, dass die Ausnahme des Abs 4 nicht dazu dienen darf, für solche Leistungen konstruktive Leistungsbeschreibungen oder Vorgaben zur Lösung zu verlangen, und dass die Aufgabenbeschreibung – Aufgabe, Ziele, Rahmenbedingungen, angestrebte Qualitäten – die funktionale Anforderung im Sinne des Abs 3 darstellt.

Art 88 Abs 3 ist dahingehend klarzustellen bzw zu ergänzen, dass die Aufgabenbeschreibung für geistig-schöpferische Dienstleistungen als funktionale Anforderung zu definieren ist. Zusätzlich ist ein Erwägungsgrund aufzunehmen, der die Qualität der gebauten Umwelt und der Baukultur als Ziel der öffentlichen Auftragsvergabe im Sinne des Art 5 (policy objectives) benennt.

c) Besser geeignete Qualitätsverfahren für geistige Dienstleistungen und Wiederaufnahme von Bestimmungen zum Wettbewerb / Design Contest

Die im Entwurf vorgesehenen neuen Verfahren sind bei der Vergabe von geistigen Dienstleistungen kein geeigneter Ersatz für die bisherigen Verfahren, weil der wesentliche Inhalt solcher Leistungen – insbesondere in den Bereichen Architektur, Städtebau, Raumplanung und Infrastrukturplanung – in der Lösung einer komplexen Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht, weshalb nur eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht aber eine vorherige eindeutige und vollständige Leistungsbeschreibung möglich ist. Im Detail siehe dazu Punkt 3). In diesem Zusammenhang ist es besonders kritisch, dass die Bestimmungen zu den Wettbewerben/Design Contest, die in den bestehenden Vergaberichtlinien noch vorhanden sind, im Entwurf nicht mehr vorgesehen sind.

Sonderregelungen für die Vergabe von geistigen Dienstleistung, die die Beauftragung von exzellenten und bestgeeigneten Lösungen sicherstellen können, sind daher unbedingt erforderlich. Zur Förderung kreativer Ideen, insbesondere bei Planungsdienstleistungen, gehört insbesondere auch die Wiederaufnahme von Bestimmungen zum Wettbewerb / Design Contest.

d) Anhebung der Schwellenwerte

Die derzeitigen EU-Schwellenwerte werden den europäischen und globalen politischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise der hohen Inflation, nicht mehr gerecht. Eine Anhebung der Schwellenwerte kann durch die damit verbundene Vereinfachung der Vergabeverfahren zur Ankurbelung der wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Neben der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Verringerung des Verwaltungsaufwands wird eine Anhebung der Schwellenwerte auch die regionalen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stärken.

Es wäre wichtig, die EU-Schwellenwerte insbesondere für (baunahe) geistige Dienstleistungen anzuheben bzw. in ein angemessenes Verhältnis zum Schwellenwert für Bauaufträge zu setzen; eine mögliche Herangehensweise wäre die Festlegung eines Sonderschwellenwerts von 15% des EU-Schwellenwerts für Bauleistungen, also EUR 810.600,- als EU-Schwellenwert für Dienstleistungen.

e) Besserer Zugang für KMU bei geistigen Dienstleistungen

- Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf eine ausdrückliche politische Zielsetzung zugunsten von KMU (Erwägungsgrund 43) enthält und die geforderten Mindestumsätze grundsätzlich auf 50% des geschätzten jährlichen Auftragswerts (Art 27 Abs 7) begrenzt und in Art 100 Abs 2 eine Begründungspflicht vorsieht, wenn der Auftraggeber eine Aufteilung in Lose für nicht angemessen hält. Diese Ansätze sind beizubehalten, sind aber aus Sicht der BKZT nicht weitreichend genug.

Es fehlt eine spezifische Präferenz für KMU bei geistigen Dienstleistungen, insbesondere ein Verbot quantitativer Referenzanforderungen (Umsatzzahlen, Mitarbeiterzahl, Anzahl gebauter Referenzen) sowie eine auf KMU und Jungunternehmen zugeschnittene Ausgestaltung von Kapazitäts- und Referenzanforderungen, bei der die qualitative Eignung ausdrücklich Vorrang hat.

3) Verfahrensregime NEU : Bessere Qualitätsverfahren für geistige Dienstleistungen und Wiederaufnahme von Bestimmungen zum Wettbewerb / Design Contest erforderlich

a) Qualitätsverfahren für geistige Dienstleistungen:

Der Kommissionsentwurf reduziert die Zahl der klassischen Vergabeverfahren deutlich und ersetzt die bisherigen Regelvergabeverfahren der Richtlinie 2014/24/EU weitgehend durch drei neue Grundverfahren – „Open Procedure“, „Dynamic Procedure“ und „Innovation Procedure“ – sowie durch besondere Verfahren bei Vorliegen von Ausnahmetatbeständen und eine Qualifikationsliste in Art 49 für Sektorenauftraggeber.

Damit fallen insbesondere das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung, der wettbewerbliche Dialog, die Innovationspartnerschaft und die Wettbewerbe bzw. Design Contests weg. Und auch wenn manche Elemente der weggefallenen Verfahren – etwa Verhandlungselemente des bisherigen Verhandlungsverfahrens – in den neuen Verfahren enthalten sind, sind die neuen Verfahren, gerade im Zusammenhang mit der Vergabe geistiger Dienstleistungen, kein geeigneter Ersatz für die bisherigen Verfahren, weil sie den Besonderheiten geistiger Dienstleistungen, für die eine vorherige eindeutige und vollständige Leistungsbeschreibung nicht möglich ist, nicht gerecht werden können. Es bedarf bei der Vergabe derartiger Leistungen grundsätzlich einer Verhandlungspflicht, um den Leistungsgegenstand/die Lösungsansätze/die Leistungsausführung im Verhandlungsweg zu erörtern und um vergleichbare Angebote zu erhalten.

Das neue „Open Procedure“ sieht vor, dass die Interessensbekundung gemeinsam mit einem ersten Angebot abzugeben ist, und ist damit grundsätzlich nicht klassisch zweistufig angelegt. Beide neuen frei wählbaren Verfahren – „Open Procedure“ und „Dynamic Procedure“ – setzen die Notwendigkeit einer verpflichtenden Verhandlungsmöglichkeit für komplexe Dienstleistungen nicht um. Besonders für die Vergabe von Ingenieurleistungen, bei denen aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung keine ausreichend genaue technische Spezifikation im Vorfeld möglich ist, muss daher das Verhandlungsverfahren (mit einer Verhandlungspflicht) als Regelverfahren implementiert bleiben. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist es zudem erforderlich, dass – wie bei der „Open Procedure“ vorgesehen – nicht bereits mit der Interessensbekundung Angebote abzugeben (und damit auszuarbeiten) sind. Hier hat sich das System einer ersten reinen Teilnahmestufe, wie im derzeitigen Verhandlungsverfahren, bewährt.

■
■
Generell ist die Abkehr von bisherigen Vergabeverfahren mit erheblichen Rechtsunsicherheiten für Auftraggeber und Bieter verbunden. Die Abkehr von bewährten Qualitätssicherungsinstrumente wie dem Architekturwettbewerb würde dazu führen, dass die Vergabe von geistigen Dienstleistungen künftig an die Vergabe von standardisierten Dienstleistungen angepasst wird.

Das ist weder im Sinne der Auftraggeber noch im öffentlichen Interesse nach innovative und exzellente Lösungen für eine sichere und gesunde Baukultur und die damit verbundenen zahlreichen gesellschaftlichen Herausforderung wie Anpassung an den Klimawandel und Klimakatastrophen, alternde Gesellschaften, Digitalisierung und KI usw. Eine derartige Anpassung steht zudem im krassen Gegensatz zum Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die BKZT erachtet es daher für zwingend notwendig, bei den neuen Verfahren auch Spezialregelungen für geistige Dienstleistungen vorzusehen, die eine Vergabe mit den bisherigen Elementen des nicht offenen Verfahrens und des Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ermöglichen.

b) Beibehaltung der Bestimmungen zur Durchführung des Architekturwettbewerbs

Besonders negativ hervorzuheben ist, dass die bisherigen Regelungen zum Wettbewerb, die in den Art 78–82 der Richtlinie 2014/24/EU enthalten sind, im Entwurf zur Gänze wegfallen.

Mit dem Wegfall des Wettbewerbs als Verfahrensart besteht das Risiko, dass Wettbewerbe nicht mehr zur Vergabe von insbesondere geistigen Dienstleistungen eingesetzt werden dürfen, die im Anwendungsbereich der Verordnung liegen; mangels Ermächtigung der Mitgliedstaaten besteht zudem keine Grundlage für eigene nationale Verfahrensvorschriften zur Durchführung von Wettbewerben im Anwendungsbereich der Verordnung. Im Entwurf entfällt auch die bisherige Sonderregelung für die Vergabe des anschließenden Dienstleistungsauftrags an den Wettbewerbssieger nach Art 32 Abs 4 der Richtlinie 2014/24/EU, wonach die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Anschluss an einen Wettbewerb im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zulässig ist, sofern der Auftrag entsprechend den Regeln des Wettbewerbs an den Gewinner vergeben wird. Der Wegfall dieser vergaberechtlichen Konstruktion würde die Bedeutung und praktische Nutzbarkeit von Planungswettbewerben erheblich schwächen, weil der Planungswettbewerb eine qualitätsorientierte Auswahl auf Grundlage eines anonymen Wettbewerbs ermöglicht und zugleich die Möglichkeit schafft, den anschließenden Planungsauftrag ohne weiteres offenes Vergabeverfahren an den Wettbewerbssieger zu vergeben.

Dieser Wegfall ist auch insofern bemerkenswert, als die Kommission im eigenen Impact Assessment Report die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Wettbewerben mehrfach hervorhebt.

Für die Vergabe von Architekturleistungen muss jedenfalls die Durchführung eines Architektur- bzw. Generalplanerwettbewerbs vorgesehen werden, dessen Grundlage die Beurteilung durch ein Fachgremium ist, das sich zwingend mehrheitlich aus fachlich qualifizierten, von Auftraggebern unabhängigen Personen zusammensetzt; dabei sollte der offene Architektur- bzw. Generalplanerwettbewerb als Regelverfahren dienen und der bzw. die Wettbewerbsgewinner nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit den Planungsleistungen beauftragt werden können.

■
■
Nur durch die Suche nach der qualitativ besten Lösung können Innovation und Qualität der Baukultur in Europa sichergestellt werden, nicht durch die Vergabe an das günstigste Angebot.

Im Rahmen des von der BKZT geleiteten EU Creative Europe Projekts ARCH-E, das im April 2026 beendet wurde, wird in einem [Whitepaper](#) nicht nur auf wichtige Grundlagen für erfolgreiche Wettbewerbe hingewiesen, sondern auch auf Daten, die Wirtschaftlichkeit von Wettbewerben zeigen. Verfahrenskosten von durchschnittlich rund **0,7 % der Baukosten** stehen dabei einem ermittelten wirtschaftlichen Potenzial der optimalen Planungslösungen von durchschnittlich bis zu **18,3%** zu den jeweils ungünstigsten Wettbewerbsbeiträgen gegenüber. Qualität und Effizienz der ausgewählten Lösung sichert daher die Wirtschaftlichkeit. Dieses Ergebnis wird auch in einer umfangreichen italienischen Studie zu Schulbauten bestätigt. Auch vor diesem Hintergrund wäre eine Schwächung des qualitätsorientierten Wettbewerbs auch wirtschaftlich nicht verantwortbar.

Die BKZT sieht es daher als zwingend erforderlich an, im weiteren Rechtsetzungsverfahren auf die Beibehaltung eines eigenständigen Regelungsrahmens für Planungswettbewerbe – im Wesentlichen entsprechend den Art 78–82 RL 2014/24/EU mit Regelungen zur Auswahl der Teilnehmer, zum Preisgericht, zur Entscheidung über die Entwürfe und zur Bekanntmachung – sowie der bisherigen Möglichkeit der anschließenden Vergabe an den Wettbewerbssieger (Art 32 Abs 4 RL 2014/24/EU) hinzuwirken.

Für die Vergabe von Architekturleistungen muss verpflichtend die Durchführung eines Architektur- bzw. Generalplanerwettbewerbs vorgesehen werden, dessen Grundlage die Beurteilung durch ein Fachgremium ist, das sich zwingend mehrheitlich aus fachlich qualifizierten, von Auftraggebern unabhängigen Personen zusammensetzt; dies unter Einhaltung der Anonymität der Projektverfasser bis zur abgeschlossenen Entscheidung, deren Findungsprozess in öffentlichen einsehbaren Protokollen nachvollziehbar zu dokumentieren ist. Dabei sollte der offene Architektur- bzw. Generalplanerwettbewerb als Regelverfahren dienen und der bzw. die Wettbewerbsgewinner nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit den Planungsleistungen zu beauftragen sein.

Dies könnte grundsätzlich auch durch Sonderregelungen im Rahmen des „neuen“ offenen Verfahren erfolgen.

Zudem sollte festgelegt werden, dass auf nationaler Ebene Wettbewerbsordnungen im Verordnungsrang zwingend vorzusehen sind.

Ergänzend muss in den Erwägungsgründen hervorgehoben werden, dass die Qualität der gebauten Umwelt bzw. Baukultur als zwingender Rechtfertigungsgrund des Allgemeininteresses im Sinne des Art 15 der Richtlinie 2006/123/EG anzusehen ist – eine Anerkennung, die der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache C-377/17 dahingehend bestätigt hat, dass die Ziele des Erhalts der Baukultur mit den allgemeineren Zielen der Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes verknüpft werden können, die ebenfalls zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen.

4) Verbesserung der Vergabequalität in der Praxis durch Antragslegitimation von gesetzlichen Interessensvertretungen

Die Nachprüfung/Anfechtung von Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen ist für Auftragnehmer sehr schwierig, weil sie in der Regel auf eine weitere positive Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber angewiesen sind. Grundsätzlich ist die Nachprüfung von vergaberechtlich problematischen Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen aber wichtig, um Probleme im Verfahren zu verhindern und so auch den Auftraggeber Kosten zu ersparen. Eine Verankerung der Antragslegitimation von gesetzlichen Interessensvertretungen zur Nachprüfung von Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen würde zu einer grundsätzlichen Verbesserung der Vergabekultur führen.

Die inhaltlichen Vorgaben des bisherige Erwägungsgrund Nr. 122 der RL 2014/24/EU müssten nachgeschärft bzw. explizit eine Regelung vorgesehen werden, die die Mitgliedsstaaten verpflichtet, auch gesetzlichen Interessensvertretungen die Antragslegitimation zu gewähren.

5) Integrierte Planung-Bau-Betrieb-Verträge als „Innovationstechnik“

Art 61 Abs 1 nennt Techniken, mit denen Auftraggeber Innovationsziele verfolgen können. Lit g erlaubt es, *„multiple phases of a public works contract such as design, construction, operation, and maintenance into a single integrated contract“* zusammenzufassen.

Die Zusammenfassung von Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung in einem Vertrag hat mit Innovation nichts zu tun; sie ist eine Frage der Vertrags- und Risikoverteilung. Ihre Aufwertung zur „Innovationstechnik“ schafft einen Anreiz, die unabhängige Planung – die im Interesse des Auftraggebers die Ausführung kontrolliert – in die Sphäre des ausführenden Unternehmens zu verlagern. Das widerspricht den Vorgaben zur Losbildung (Art 100 Abs 1 und 2: Prüf- und Begründungspflicht mit Blick auf KMU-Beteiligung, Vermeidung der Abhängigkeit von einem Lieferanten und Innovation), den Regeln über Interessenkonflikte (Art 94) und darüber hinaus der Erfahrung, dass Innovation im Bauwesen in der Planung entsteht. Für die öffentliche Hand bedeutet ein integrierter Vertrag den Verlust der unabhängigen Qualitäts- und Kostenkontrolle über den gesamten Lebenszyklus.

Generell gilt, dass die Trennung von Planung und Ausführung das Fundament von baukünstlerisch, ökologisch und wirtschaftlich werthaltiger Planung ist. ISd Unabhängigkeit agieren Planende ausschließlich im Sinne der Bauherrschaft, frei von wirtschaftlichen Interessen ausführender Baufirmen oder Hersteller. Das Vier-Augen-Prinzip stellt sicher, dass die Ausführung unabhängig überwacht und kontrolliert wird.

Es ist daher die Streichung des Art 61 Abs 1 lit g zwingend erforderlich. Hilfsweise: Es ist ein Vorbehalt dahingehend zu ergänzen, dass Planungsleistungen, die dem Bauauftrag vorgelagert sind oder seiner Kontrolle dienen, gesondert und unabhängig vom ausführenden Unternehmen zu vergeben sind, und Art 100 unberührt bleibt.

6) Building Information Modelling

- Art 65 verpflichtet öffentliche Auftraggeber, bei der Ausführung von Bauaufträgen mit einem geschätzten Wert von mindestens EUR 25.000.000,-, die Verwendung von Building Information Modelling (Abs 1). BIM wird definiert als „*methodologies of collaborative digital processes using open, interoperable formats*“ über den gesamten Lebenszyklus (Abs 2). Ausnahmen bestehen bei unverhältnismäßiger Belastung einzelner Auftragnehmer oder Lose sowie bei Sicherheitsrisiken (Abs 3). Zudem kann die Kommission den in Abs 1 genannten Schwellenwert bei steigender Marktdurchdringung per delegiertem Rechtsakt senken (Abs 4).

Die erstmalige unionsrechtliche Verankerung von BIM und insbesondere die Bindung an offene, interoperable Formate sind aus Sicht der BKZT zu begrüßen; sie sichern die Herstellerneutralität und die langfristige Nutzbarkeit der Modelle durch die öffentliche Hand. Dennoch bleiben folgende Punkte offen.

Zum einen adressiert die Pflicht die „*Ausführung von Bauaufträgen*“, nicht die Planungsleistungen, in denen das Modell entsteht; die Informationsanforderungen des Auftraggebers und die Rolle der Planung sind nicht geregelt.

Zum anderen fehlt die Bezugnahme auf die einschlägigen Normen (ISO 16739 – Industry Foundation Classes; ISO 19650 – Informationsmanagement mit BIM), ohne die „offen und interoperabel“ auslegungsbedürftig bleibt. Es ist essenziell, dass offen, interoperable Format zum Einsatz kommen müssen.

Weiters sind die Rechte an den Modellen – Nutzungsrechte des Auftraggebers, Verbleib des Urheberrechts und der Methoden bei den Planern – im Zusammenspiel mit Art 62–64 klarzustellen.

Die Ermächtigung zur Senkung des Schwellenwerts sollte an eine Folgenabschätzung für kleine und mittlere Planungsbüros und an die Einbeziehung der Berufsvertretungen gebunden werden.

In Art 65 Abs 1 ist klarzustellen, dass die Anforderung auch die dem Bauauftrag vorgelagerten Planungsleistungen erfasst und der Auftraggeber seine Informationsanforderungen in den Vergabeunterlagen festzulegen hat.

Art 65 Abs 2 ist um die Bezugnahme auf offene, herstellerneutrale und genormte Formate und Prozesse, insbesondere ISO 16739 und ISO 19650 zu ergänzen.

Es bedarf einer Klarstellung in Art 63 oder Art 65, dass dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an den Modellen für den Lebenszyklus des Bauwerks eingeräumt wird, das Urheberrecht sowie vorbestehende Methoden, Bibliotheken und Werkzeuge aber bei den Wirtschaftsteilnehmern verbleiben (Art 64 Abs 1).

Art 65 Abs 4 ist um die Verpflichtung zu einer Folgenabschätzung unter Einbeziehung der betroffenen Berufsvertretungen vor jeder Senkung des Schwellenwerts zu ergänzen.

7) Künstliche Intelligenz: Beschaffung von KI-Systemen und KI-Einsatz im Vergabeverfahren

- Der Verordnungsentwurf enthält keine Bestimmung zu Systemen der Künstlichen Intelligenz. Weder die Beschaffung von KI-Systemen durch öffentliche Auftraggeber noch der Einsatz von KI im Vergabeverfahren selbst werden geregelt; die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) wird im Verordnungstext nicht erwähnt. Demgegenüber bindet Art 68 den Cyber Resilience Act (Verordnung (EU) 2024/2847) für Produkte mit digitalen Elementen ausdrücklich in das Vergabeverfahren ein, und Art 69 verweist auf die CER-Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zugleich verpflichtet der Entwurf an mehreren Stellen zu automatisierten Verfahrensschritten: automatisierte Eignungsprüfungen über den elektronischen Eignungsdienst (Art 133; Erwägungsgrund 15: „*automated verifications, where possible*“), die zufallsalgorithmische Auswahl von Bietern in der Dynamic Procedure (Art 38 Abs 3; Art 133 Abs 6 lit f), die weitestmöglich automatisierte Verfahrensdokumentation (Erwägungsgrund 46) und den verpflichtenden Einsatz datenbasierter Risikoanalyse-Tools (Art 140 Abs 2).

Die dem Vorschlag beigelegte Finanz- und Digitalbeilage hält zur KI-Verordnung lediglich für die Systeme der Kommission fest: *„No AI-based decision-making is foreseen for the core legal obligations. If automated risk detection, ranking, recommendation or fraud analytics are introduced, an AI Act risk/compliance assessment will be carried out.“*

Die Verordnung wird den Rechtsrahmen der öffentlichen Beschaffung für mindestens ein Jahrzehnt bestimmen. In diesem Zeitraum wird die Beschaffung von KI-Systemen – als eigenständige Leistung ebenso wie als Bestandteil von Software, Geräten, Bau- und Planungsleistungen – zum Regelfall. Die KI-Verordnung knüpft an das Inverkehrbringen und den Betrieb von KI-Systemen umfangreiche Pflichten, die öffentliche Auftraggeber als Betreiber treffen: Betreiberpflichten (Art 26 KI-VO), die Grundrechte-Folgenabschätzung durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts vor der Inbetriebnahme von Hochrisiko-KI-Systemen (Art 27 KI-VO), die Registrierung (Art 49 Abs 3 KI-VO) sowie Transparenzpflichten (Art 50 KI-VO). Ob ein beschafftes System diese Anforderungen erfüllt, entscheidet sich im Vergabeverfahren – bei der Spezifikation, der Eignungsprüfung, der Bewertung und in den Vertragsbedingungen.

Ohne ausdrückliche Verknüpfung entsteht eine Rechtsunsicherheit für Auftraggeber und Bieter, eine uneinheitliche Praxis in den Mitgliedstaaten und ein Wertungswiderspruch zur Einbindung des Cyber Resilience Act in Art 68. Mit den im März 2025 veröffentlichten, unverbindlichen Muster-Vertragsklauseln für die Beschaffung von KI (MCC-AI, in einer „Light“- und einer „High-Risk“-Fassung; Public Buyers Community, eine Initiative der GD GROW der Europäischen Kommission) besteht bereits ein Instrument, auf das die Verordnung verweisen könnte.

Für den Einsatz von KI im Vergabeverfahren selbst ist Folgendes festzuhalten: Die Bewertung von Angeboten und die Entscheidung über Ausschluss, Auswahl und Zuschlag sind Kernakte der Vergabeentscheidung, die vor allem aber bei der Beschaffung von geistig-schöpferischen Dienstleistungen einer nachvollziehbaren Begründung und der Verantwortung einer natürlichen Person bzw einer unabhängigen Fachjury bedürfen. Eine ausschließlich automatisierte Bewertung oder Ausscheidung ist mit dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz (Art 4) und – bei Einzelunternehmern – mit Art 22 DSGVO nicht vereinbar. Der Entwurf kann daher den unterstützenden Einsatz von KI zulassen, die menschliche Letztentscheidung aber ausdrücklich vorschreiben und den Einsatz solcher Systeme offenlegungspflichtig machen.

■
■
Es wird daher die Einfügung eines neuen Art 68a „Künstliche Intelligenz“ nach dem Vorbild des Art 68 gefordert, der (i) die Anforderungen der KI-Verordnung bei der Beschaffung von KI-Systemen in das Vergabeverfahren einbindet, (ii) den unterstützenden Einsatz automatisierter Systeme im Verfahren zulässt, aber eine ausschließlich automatisierte Bewertung, Reihung oder Ausscheidung ausschließt und die Offenlegung des Einsatzes vorschreibt, und (iii) die Kommission zur Bereitstellung von Muster-Vertragsklauseln verpflichtet. Ergänzend ist in Art 98 Abs 2 klarzustellen, dass Anforderungen an Vertrauenswürdigkeit, Transparenz, Datenqualität und menschliche Aufsicht von KI-Systemen zulässige Qualitätskriterien sind.

8) Algorithmisches Bieter-Screening und zufallsalgorithmische Auswahl

Art 140 Abs 2 verpflichtet öffentliche Auftraggeber, vor dem Zuschlag und gegebenenfalls während der Auftragsausführung „*appropriate data-based risks analysis tools, such as Arachne+ or an equivalent tool made available at national level*“ einzusetzen, um Unregelmäßigkeiten, Betrug, Kollusion, Korruption und Interessenkonflikte zu verhindern und aufzudecken. Diese Tools sollen mit dem nationalen Vergabedatenraum interoperabel sein. Identifiziert das Tool ein „*high-risk pattern*“, hat der Auftraggeber Maßnahmen zu dokumentieren; bzw haben alle mit der Vorbereitung, Bewertung oder Zuschlag befassten Personen eine elektronische Integritätserklärung abzugeben (Abs 3).

Art 38 Abs 3 erlaubt in der Dynamic Procedure, bei mehr als fünf Interessensbekundungen nur fünf (oder mehr) Unternehmen einzuladen, die über den elektronischen Eignungsdienst „*by means of random indiscriminate algorithmic determination*“ ausgewählt werden. Der Algorithmus wird von der Kommission per Durchführungsrechtsakt festgelegt (Art 133 Abs 6 lit f).

Die verpflichtende Nutzung datenbasierter Risikoanalyse-Tools bedeutet ein algorithmisches Scoring von Wirtschaftsteilnehmern mit potenziell nachteiligen Folgen: Verschärfte Prüfung, Verzögerungen, faktische Benachteiligung und – in der Praxis kaum vermeidbar – eine Vorprägung der Bewertung. Der Entwurf sieht für die betroffenen Unternehmen weder ein Recht auf Information über die Einstufung noch auf Stellungnahme oder menschliche Überprüfung vor; die Indikatoren der Tools sind nicht transparent, und „*gleichwertige*“ nationale Tools unterliegen keinem unionsweiten Mindeststandard.

Bei Ziviltechniker:innen, die ihre Befugnis überwiegend als Einzelunternehmer ausüben, sind die verarbeiteten Daten personenbezogen; dh, Art 22 DSGVO ist unmittelbar berührt. Die Beteuerung der Digitalbeilage, es sei keine KI-basierte Entscheidungsfindung vorgesehen, steht in Widerspruch zu Art 140 Abs 2, der genau die dort genannte „*automated risk detection*“ verpflichtend vorschreibt.

Die zufallsalgorithmische Auswahl von Bietern mag bei standardisierten Lieferungen vertretbar sein. Bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen ersetzt sie die Qualität als Auswahlmaßstab durch den Zufall und ist mit dem Ziel des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses (Art 98 Abs 1) nicht vereinbar. Generell muss die Zufälligkeit des Algorithmus für Bieter und Nachprüfungsinstanzen überprüfbar sein.

- **Ein Ausschluss der zufallsalgorithmischen Auswahl nach Art 38 Abs 3 für Aufträge über geistig-schöpferische Dienstleistungen ist zwingend erforderlich. Eine Vorauswahl hat ausschließlich nach bekanntgemachten qualitätsbezogenen Kriterien zu erfolgen.**

Es ist eine Verpflichtung in Art 133 Abs 6 lit f aufzunehmen, wonach der Algorithmus offenzulegen und seine Zufälligkeit auditierbar zu gestalten ist.

Generell ist Art 140 um Mindestgarantien für Wirtschaftsteilnehmer zu ergänzen: Veröffentlichung der Indikatorenkategorien der eingesetzten Tools; Information des betroffenen Unternehmens, wenn ein „high-risk pattern“ zu Maßnahmen führt; Recht auf Stellungnahme vor nachteiligen Maßnahmen; Überprüfung durch eine natürliche Person; keine Ausscheidung und keine Herabstufung allein aufgrund des Scorings; Dokumentation nach Art 109; ausdrücklicher Verweis auf die DSGVO und die KI-Verordnung.

9) Angebote, Verträge und Übergabedokumente im Vergabedatenraum

Jeder Mitgliedstaat hat einen National Public Procurement Data Space (NPPDS) einzurichten, über den unter anderem „procurement detail, tenders, contracts and handover documents“ (Art 134 Abs 5 lit c) sowie Informationen über Teilnehmer, Subunternehmer, Budgets, Zahlungen und Risikofaktoren bereitzustellen sind. Die Informationen bleiben mindestens zehn Jahre verfügbar (Abs 6) und werden binnen zehn Tagen an den EU-Datenraum (PPDS) übermittelt (Art 135 Abs 2). Welche Informationen öffentlich und welche nicht öffentlich sind, legt die Kommission per Durchführungsrechtsakt fest; für nicht öffentliche Informationen haben „bestimmte Nutzerkategorien“ wie Auftraggeber, Wettbewerbsbehörden, Rechnungshöfe und Finanzermittlungsstellen direkten Zugriff (Abs 8). Die Mitgliedstaaten regeln die Data Governance und die Zugriffsrechte national (Abs 9). Nach Art 109 wird die gesamte Verfahrensdokumentation einschließlich der Verhandlungskommunikation im NPPDS bereitgestellt. Art 93 verpflichtet zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen – *„unless otherwise provided in this Regulation“*.

Angebote über Architektur-, Ingenieur-, Planungs-, Beratungs- und Softwareentwicklungsleistungen bestehen zu einem wesentlichen Teil aus Konzepten, Entwürfen, Plänen, Methoden und Kalkulationen. Sie sind urheberrechtlich geschützte Werke und enthalten Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943. Ihre verpflichtende Einspeisung in einen Datenraum mit zehnjähriger Vorhaltung, unionsweiter Weitergabe und behördlichen Zugriffsrechten stellt einen Eingriff dar, für den der Entwurf keine materielle Schranke vorsieht – die Kategorisierung als *„nicht öffentlich“* ist eine bloße Zugriffsbeschränkung, keine Zweckbindung. Art 93 tritt ausdrücklich hinter die Verordnung zurück. Es besteht die konkrete Gefahr, dass Entwürfe und Lösungsansätze unterlegener Bieter über den Datenraum anderen Auftraggebern zugänglich werden und ohne Beauftragung verwertet werden. Das entwertet die geistige Leistung, die im Angebot liegt, und wird qualifizierte Büros von der Teilnahme abhalten. Dies führt zu einem Ergebnis, das den Zielen des Entwurfs (Wettbewerb, KMU-Beteiligung, Innovation) zuwiderläuft.

Umgekehrt eröffnet Art 134 Abs 9 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Zugriffsrechte für weitere Nutzerkategorien vorzusehen. Ein aggregierter, anonymisierter Zugriff gesetzlicher Interessenvertretungen zur Marktbeobachtung – etwa zur Erkennung

- systematisch unangemessener Eignungsanforderungen oder Preisvorgaben – wäre ein wirksamer Beitrag zur Vergabekultur.

Art 134 Abs 5 lit c ist dahingehend zu ergänzen, dass in den Datenraum lediglich strukturierte Metadaten zu Angeboten und Verträgen einzuspeisen sind; Angebotsbestandteile, die urheberrechtlich geschützte Werke, Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete Informationen enthalten, dürfen nur mit Zustimmung des Wirtschaftsteilnehmers oder in anonymisierter Form bereitgestellt werden.

Es ist eine Klarstellung aufzunehmen, dass Art 93 gegenüber Art 109 und Art 134 Vorrang hat.

Es ist eine abschließende Festlegung der Zugriffskategorien, der Zweckbindung auf Kontrolle und Rechtsschutz, ein Verbot der Weiterverwendung von Angebotsinhalten für andere Beschaffungen sowie Löschung nach Ablauf der Frist aufzunehmen.

Art 134 Abs 9 ist um die ausdrückliche Möglichkeit, gesetzlichen Interessenvertretungen aggregierten Zugriff zur Marktbeobachtung einzuräumen, zu ergänzen.

10) Mitwirkung bei Normung, Durchführungsrechtsakten und nationaler Umsetzung

Die technischen Grundlagen der Vergabedigitalisierung werden nicht in der Verordnung selbst geregelt, sondern sollen vielfach in nachgelagerten Rechtsakten festgelegt werden.

Für die Berufsstände, deren Leistungen über diese Infrastruktur beschafft werden, entscheidet sich die praktische Wirkung der Verordnung erst auf dieser Ebene. Die Verordnung sieht eine Beteiligung der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und ihrer Vertretungen weder bei den Normungsaufträgen noch bei der Vorbereitung der Durchführungsrechtsakte vor. Auf nationaler Ebene sind die gesetzlichen Interessenvertretungen als Träger der Unterstützungsstrukturen nach Art 139 Abs 7 und als Beteiligte an der Data Governance des Datenraums prädestiniert.

Daher sind Art 129 Abs 1 und Art 143 um die Verpflichtung, die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und ihre gesetzlichen Interessenvertretungen bei Normungsaufträgen und bei der Vorbereitung der Durchführungsrechtsakte nach Art 128, 133, 134, 135 und 136 zu konsultieren, zu ergänzen.

Auf nationaler Ebene ist die Einbindung der BKZT in die Data Governance des NPPDS (Art 134 Abs 9), in die nationale Professionalisierungsstrategie (Art 139 Abs 4) und als Unterstützungsstruktur für Wirtschaftsteilnehmer (Art 139 Abs 7) vorzusehen. Die Mitwirkung in den Beratungsgremien der Koordinierungsbehörde (Art 138) ist geboten.

11) Sonstiges



- Die offenbar beabsichtigte Aufgabe der bisherigen Zusammenrechnungsregelung aus Art 5 Abs 8 und 9 RL 2014/24/EU ist zu begrüßen: Der Entwurf enthält keine ausdrückliche Regelung mehr zur Zusammenrechnung von Losen bzw. gleichartigen Dienstleistungen, sondern stellt in Art 32 Abs 1 auf den geschätzten Wert des jeweiligen „contract“ ab. Diese Systematik ist beizubehalten und sollte jedenfalls nicht durch eine auftragsartenübergreifende Zusammenrechnung von Bau- und Dienstleistungen für dasselbe Vorhaben ersetzt werden, die den europarechtlichen Vorgaben fremd wäre und vor allem Mikrounternehmen – oft junge und innovative Büros – bei der Vergabe von verhältnismäßig geringen Auftragssummen ausschließen würde. Klarzustellen ist lediglich, dass die weggefallene Regelung kein Redaktionsversehen ist. Dies insb im Zusammenschau mit Art 100 Abs 4.
- Die Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen mittels Rahmenvereinbarung abzulehnen ist, da Rahmenvereinbarungen einseitige Leistungspflichten begründen, qualifiziertes Personal unproduktiv vorzuhalten und seriöse Kalkulationen verhindern; der Entwurf enthält diesbezüglich leider keine Einschränkung.
- Mindestfristen (insbesondere Angebotsfristen) sollten statt in Kalendertagen in Werktagen zu berechnen sein, um faktische Wettbewerbsbeschränkungen etwa während der Weihnachtsfeiertage zu vermeiden; der Entwurf sieht in Art 34 Abs 2 weiterhin 20 Tage in Kalendertagen vor.
- Es würde für mehr Transparenz zu sorgen, wenn bei Vergaben von Dienstleistungen, bei welchen vorher Kostenauskünfte oder Angebote verschiedener Unternehmer angefordert wurden, allen Beteiligten ohne Stillhaltefrist verpflichtend mitgeteilt werden muss, wer den Zuschlag erhält.
- Im Verordnungsentwurf werden in Art 2 Abs 6 lit c weiterhin sogenannte Bauleistungen durch Dritte als Bauaufträge definiert. Damit werden weiterhin Konstellationen als Bauaufträge vom Vergaberecht umfasst, bei denen öffentliche Auftraggeber Einfluss auf ein Bauvorhaben nehmen, ohne die Bauleistung selbst zu vergeben. In der Praxis wurden oftmals Bauwerke nach den Anforderungen von öffentlichen Auftraggebern gebaut oder umgebaut und danach vom öffentlichen Auftraggeber (langfristig) gemietet oder gekauft. Öffentliche Auftraggeber sind dabei oftmals davon ausgegangen, dass sie bei diesem Vorgang nicht dem Vergaberecht unterliegen. Zu diesen Konstellationen gibt es bereits gesicherte Rsp des EuGH (zB EuGH 22.4.2021 – C-537/19 Wiener Wohnen; EuGH 10.7.2013, C-213/13 Impresa Pizzarotti; EuGH 29.10.2009, C-536/07 Messe Köln). Diese Bestimmung ist daher in der Praxis nach wie vor von Bedeutung und wird die Beibehaltung dieser Regelung von der BKZT ausdrücklich begrüßt. Da diese Regelung ohne Hintergrundwissen für die Rechtsanwender jedoch sehr abstrakt ist, bedauern wir, dass in den Erwägungsgründen keine Klarstellung mehr aufgenommen wurde (in der bestehen RL 2014/24/EU Erwägungsgrund 9), dass das Vergaberecht auf Bauvorhaben anzuwenden ist, auf welche Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss genommen haben, ohne dass diese die Bauleistungen selbst vergeben haben. **Wir regen daher an, dass zumindest in den Erwägungsgründen wieder – ähnlich wie in der bestehenden Richtlinie – eine Klarstellung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH aufgenommen wird.**

12) Europäische Interoperabilität vs Zentralisierung und gegen die Verdrängung funktionierender nationaler Systeme

■ Ergänzend zu den obigen Ausführungen sieht die BKZT einzelne Regelungen zu den Punkten digitales Vergabeökosystem, eProcurement und Datenräume kritisch. In diesem Zusammenhang verweisen wir vor allem auf die ausführliche Stellungnahme, die seitens des ANKÖ eingebracht wird. Hervorzuheben ist dabei vor allem, dass Österreich bereits eine etablierte eProcurement-Praxis mit hoher Marktdurchdringung, funktionierenden Abläufen und Supportstrukturen besitzt. Zusammengefasst sind insb folgende Punkte hervorzuheben:

- Electronic Eligibility Service (Artikel 28ff): Der unionsweite Dienst sollte grundsätzlich als Angebot und nicht als verpflichtender Nachweisweg ausgestaltet werden. Gleichwertige nationale Eignungsnachweissysteme müssen weiterhin anerkannt werden. Art. 133 Abs. 4 lit. d sollte die verpflichtende Einbindung geeigneter nationaler Dienste auf Antrag des Mitgliedstaats vorsehen. Automatisierte Prüfergebnisse nach Art. 28 Abs. 2 sollen nur eine widerlegbare Vermutung begründen; die abschließende Eignungsentscheidung muss bei den Auftraggebern verbleiben.
- Nationale Eignungsprüfung sichern: Österreichische Prüfpflichten, insbesondere nach AuslBG und LSD-BG, müssen in den elektronischen Nachweisweg eingebunden werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die österreichische Liste geeigneter Unternehmen (LgU) das im Vorschlag als ‚Key Innovation‘ bezeichnete Once-Only-Modell bereits seit 1999 praktisch umsetzt.
- Datenschutz und Grundrechtsschutz stärken: Besonders sensible Registerdaten sollen grundsätzlich beim nationalen Register verbleiben. Statt eines unionsweiten direkten Zugriffs soll eine anlassbezogene Abfrage bei der zuständigen nationalen Stelle erfolgen; übermittelt werden soll nur das für das konkrete Vergabeverfahren erforderliche Ergebnis. Zugriffsbeschränkung, Protokollierung, Löschung, Berichtigung, menschliche Überprüfung und wirksamer Rechtsschutz müssen ausdrücklich geregelt werden.
- Commission eProcurement Plattform freiwillig halten: Die Möglichkeit nach Art. 132 Abs. 3, öffentliche Auftraggeber zur Nutzung der EU-Plattform zu verpflichten, soll gestrichen werden. IdZ verweisen wir auf die von der Kommission im Impact Assessment bevorzugte dezentrale Architektur MPL.1. Ein Nutzungszwang könnte Zentralisierung oder eine fragmentierte Plattformlandschaft mit Parallelstrukturen fördern.
- Bestehende eProcurement-Infrastrukturen weiter nutzen: Europäische Digitalisierung soll funktionierende nationale Systeme vernetzen, nicht durch zusätzliche Plattformen ersetzen. Ein Parallelbetrieb, Umstellungskosten, Schnittstellen-, Schulungs- und Supportaufwand sollen vermieden werden.
- Interoperabilität auf Datenstandards begrenzen: Es werden gemeinsame semantische und technische Standards unterstützt. Eine unionsweit vorgegebene Verfahrenslogik, Benutzerführung oder Abgabemaske sowie die technische Weiterleitung sensibler Angebote über zusätzliche Plattformen sollen vermieden werden. Art. 129 Abs. 1 lit. a soll gestrichen oder auf das Datenmodell der Vergabeunterlagen und Nachweise beschränkt werden.
- Angebote und Geschäftsgeheimnisse schützen: Vollständige Angebote, Teilnahmeanträge und Vergabeunterlagen sollen aus dem nationalen Datenraum nach Art. 134 Abs. 5 lit. c und damit auch aus dem europäischen Datenraum ausgenommen werden. Datenräume sollen auf strukturierte Metadaten beschränkt werden; die Datenhoheit soll beim liefernden Mitgliedstaat bleiben.
- Unterschwellenbereich schützen: Die unionsrechtlichen Daten- und Berichtspflichten unterhalb der EU-Schwellenwerte, insbesondere die Erfassung ab EUR 10.000,- nach Art. 134 Abs. 4, sollen vollständig entfallen. Hilfsweise soll die Wertgrenze deutlich angehoben und der Datenumfang auf statistisch erforderliche Kerndaten begrenzt werden.

- • Entgeltfreiheit klar abgrenzen: Art. 131 Abs. 5 soll ausschließlich den unentgeltlichen Zugang der Bieterseite zu den für die konkrete Teilnahme erforderlichen elektronischen Kommunikationsleistungen betreffen. Entgelte für professionelle eProcurement-Leistungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern und freiwillige Zusatzleistungen sollen möglich bleiben.
- Stakeholder einbinden und Rechtsschutz sichern: eProcurement-Service-Providern, öffentliche Auftraggebern und Wirtschaftsteilnehmern sollen bei technischen Vorgaben verbindlich konsultiert und in Gebrauchstests einbezogen werden. Beim Entzug des Netzzugangs sind Verfahrensgarantien, Sanierungsfristen und ein wirksamer Rechtsschutz erforderlich.
- Anwendungsfrist verlängern: Die in Art. 149 vorgesehene Anwendungsfrist von zwei Jahren soll auf fünf Jahre verlängert werden, da zentrale technische Normen und Durchführungsrechtsakte bei Anwendungsbeginn voraussichtlich noch nicht vorliegen.

Wir stehen für Fragen, Erläuterungen und ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Baurat h.c. Dipl.-Ing. Klaus Thürriedl
Präsident

08.10.2026